

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 10

ausgegeben am 16. September 1919

Gesetz

vom 1. September 1919,

**mit dem in Bezug auf die Agnaten des im
Fürstentume Liechtenstein herrschenden
Fürstenhauses einzelne Bestimmungen des
Gemeindeggesetzes vom 24. Mai 1864,
LGBl. 1864 Nr. 4, authentisch erklärt
und ergänzt werden**

Aufgrund des § 24 der Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 verordne Ich mit Zustimmung des Landtages wie folgt:

Sämtliche vom Fürsten Johann I. (gest. 1836) abstammenden Mitglieder des Liechtensteinischen Fürstenhauses - zufolge dieser Abstammung liechtensteinische Staatsbürger - sind unbeschadet des ihnen als solchen gewährleisteten, ihre unverjähbare liechtensteinische Staatsbürgerschaft nicht beeinflussenden Rechtes auf den allfälligen Besitz einer auswärtigen Staatsbürgerschaft, der Verbindlichkeit, einer liechtensteinischen Gemeinde als Bürger anzugehören, enthoben. Es entfallen daher ihnen gegenüber alle an die Gemeindegzugehörigkeit eines Staatsbürgers vom Gemeindeggesetz geknüpften Rechtsfolgen.

Sie sind von den - nicht aus allgemeinen staatsrechtlichen Pflichten resultierenden - Verbindlichkeiten der niedergelassenen liechtensteinischen Staatsbürger befreit.

Wien, am 1. September 1919

gez. Johann

*gez. Karl Prinz von und zu
Liechtenstein*

Fürstlicher Landesverweser